

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 Sbg. JG

Sbg. JG - Salzburger Jugendgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at